

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Stadtwerke Lübeck Energie GmbH für TraveStrom-Kund:innen mit dynamischer Preisbildung (AGB TraveEnergie Dynamisch) / Datenschutzhinweise / Widerrufsbelehrung

1 Anwendungsbereich / Angebot und Annahme / Lieferbeginn / Leistungsgegenstand

1.1 Diese AGB finden Anwendung auf alle Belieferungen der Kund:innen, für die die Geltung dieser AGB ausdrücklich vereinbart wird. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Auftrags der Kund:innen zustande. Darin teilt die Lieferantin (Stadtwerke Lübeck Energie GmbH) den Kund:innen den voraussichtlichen Lieferbeginn mit. Der tatsächliche Lieferbeginn erfolgt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.3, im Übrigen erst, wenn alle Liefervoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 vorliegen. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

Die von der Lieferantin zu erbringenden Leistungen schließen – sofern die Kund:innen nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes mit der Lieferantin vereinbart haben – die Netznutzung und den Messstellenbetrieb ein. Die hierfür anfallenden Entgelte sind aus dem Preisblatt ersichtlich.

1.2 Dieser Vertrag kann vorzugsweise online abgeschlossen werden. Dazu und zur Vertragsabwicklung müssen sich die Kund:innen im Kundenportal der Lieferantin anmelden. Die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt bevorzugt online per E-Mail oder über das Kundenportal. Das Recht der Parteien zur schriftlichen Kommunikation bleibt unberührt. Die Kund:innen geben ihr verbindliches Vertragsangebot ab, indem sie im Kundenportal die notwendigen Daten eingeben und den Auftrag nach Kontrolle und etwaiger Korrektur durch Klick auf den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ an die Lieferantin übermitteln. Die Kund:innen erhalten sodann eine E-Mail mit einer Zusammenfassung der Vertragsdaten. Diese E-Mail stellt noch keine Vertragsannahme durch die Lieferantin dar. Diese erfolgt durch die Vertragsbestätigung nach Ziffer 1.1.

2 Lieferumfang/Liefervoraussetzungen

2.1 Die Lieferantin liefert den Bedarf der Kund:innen an Energie mit den vom Verteilnetzbetreiber vorgehaltenen Spezifikationen. Die Kund:innen sind für die Dauer des Energie-lieferungsvertrags verpflichtet, ihren gesamten leitungsgebundenen Energiebedarf an der vertragsgegenständlichen Abnahmestelle aus den Energielieferungen der Lieferantin zu decken.

2.2 Die Belieferung setzt voraus, dass
a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn gekündigt werden kann, b) Netzanschluss, Anschlussnutzung und Messstellenbetrieb sichergestellt sind und die Lieferantin Netz- und Messstellennutzerin ist, c) keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung aufgrund einer Netzstörung einschließlich des Netzanschlusses vorliegen, d) keine registrierende Leistungsmessung vorhanden ist, sondern die Belieferung entweder auf Basis eines Standardlastprofils (§ 12 StromNZV) oder einer Zählerstandgangmessung eines intelligenten Messsystems im Sinne von § 2 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz erfolgt, f) sich die Abnahmestelle im Netzgebiet der TraveNetz GmbH befindet und g) der Jahresverbrauch 100.000 kWh nicht übersteigt.

2.3 Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 2.2 bei Vertragsschluss aus Gründen, die die Kund:innen nicht zu vertreten haben, noch nicht vollständig erfüllt (z. B. wegen Verzögerungen bei der Konfiguration des intelligenten Messsystems), beliefert die Lieferantin die Kund:innen abweichend von Ziffer 1.1 zunächst vorübergehend im Tarif TraveStrom Dynamisch Start nach Maßgabe dieser AGB und des hierfür geltenden Preisblatts. Die vorübergehende Belieferung beginnt mit dem Lieferbeginn und endet ohne Kündigung

a) sobald die Voraussetzungen nach Ziffer 2.2 vollständig erfüllt sind; in diesem Fall erfolgt unverzüglich die Belieferung im Tarif TraveStrom Dynamisch, oder

b) spätestens 6 Monate nach Vertragsschluss.

Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 2.2 bis zum Ablauf dieser Frist weiterhin nicht vollständig erfüllt, endet der Vertrag über die Belieferung im Tarif TraveStrom Dynamisch Start mit Fristablauf automatisch. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt eine weitere Belieferung nur im Rahmen der allgemeinen Grundversorgung, sofern die Kund:innen nicht rechtzeitig einen anderen Tarif oder einen anderen Lieferanten beauftragen. Die Lieferantin informiert die Kund:innen unverzüglich in Textform über Beginn und Ende der vorübergehenden Belieferung sowie über den Übergang in den Tarif TraveStrom Dynamisch oder in die allgemeine Grundversorgung.

3 Messung/Abrechnung/Fälligkeit

3.1 Die Messung der Liefermengen erfolgt mittels der Messeinrichtung des Messstellenbetreibers oder Netzbetreibers. Die Lieferantin darf für die Abrechnung unter Beachtung von § 40a EnWG a) die Ableswerte oder Ersatzwerte des Netz- oder Messstellenbetreibers verwenden, b) die Messeinrichtung selbst ablesen, c) die Ablesung durch die Kund:innen verlangen oder, d) wenn Verbrauchsdaten für die Abrechnungszeiträume (z. B. durch einen Defekt der Messeinrichtung) ohne Verschulden der Lieferantin nicht vorliegen, den Verbrauch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2 Die vom intelligenten Messsystem ermittelten viertelstündlichen Messwerte werden vom Messstellenbetreiber an die Lieferantin übermittelt. Für Zeiträume, in denen der Lieferantin keine Messwerte vorliegen, erfolgt eine rechnerische Verteilung des Verbrauchs auf die fehlenden Messwerte unter Verwendung des für die Abnahmestelle geltenden Standardlastprofils.

3.3 Die Kund:innen können bei Zweifeln an der Messrichtigkeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim Messstellenbetreiber veranlassen. In diesem Fall haben die Kund:innen die Lieferantin darüber zu informieren. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen den Kund:innen zur Last, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Mess- und Eichgesetz (MessEG) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

3.4 Es wird monatlich unter Beachtung der gesetzlichen Fristen (§ 40c Abs. 2 EnWG)

abgerechnet. Die Lieferantin übermittelt den Kund:innen nach ihrer Wahl Abrechnungen und Abrechnungsinformationen elektronisch oder in Papierform. Die Kund:innen können abweichend von der von der Lieferantin gewählten Übermittlungsform verlangen, dass die Übermittlung jeweils unentgeltlich elektronisch sowie einmal jährlich in Papierform erfolgt. Die Haftung für pflichtwidrig verspätete oder ungenaue Abrechnungen richtet sich nach Ziffer 7.2.

3.5 Zahlungen sind 14 Tage nach Zugang der jeweiligen Zahlungsaufforderung oder zu einem darin festgelegten späteren Zeitpunkt jeweils im Wege des SEPA-Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu leisten.

4 Preise/Preis Anpassung

4.1 Das Entgelt gemäß Auftrag besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (dem für jeden Zählpunkt anfallenden Grundpreis), einem verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis), einem verbrauchsabhängigen Spotmarktpreis sowie den darauf entfallenden weiteren Preisbestandteilen (Netzentgelte, Messentgelte, Abgaben, Umlagen und Steuern). Eine detaillierte Übersicht über alle Preisbestandteile und deren Höhe ergibt sich aus dem Preisblatt. Änderungen von im Preisblatt ausgewiesenen Preisbestandteilen werden unmittelbar preiswirksam, soweit dies im Preisblatt vorgesehen ist.

4.2 Die Lieferantin wird die auf der Grundlage dieses Vertrags zu zahlenden Preise (mit Ausnahme der reinen Energie-Beschaffungspreise, soweit diese ausgewiesener Preisbestandteil des Arbeitspreises sind) darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung neuer Steuern oder Umlagen). Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der Lieferantin die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Lieferantin wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für die Kund:innen ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.

4.3 Änderungen der Preise nach Ziffer 4.2 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Lieferantin wird den Kund:innen die Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Lieferantin wird die Kund:innen in ihrer Anpassungsmittelung über Art, Voraussetzung, Anlass und Umfang der Anpassung informieren. Im Fall einer Preisänderung haben die Kund:innen das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf werden die Kund:innen von der Lieferantin in der Preisänderungsmittelung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber den Kund:innen nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

4.4 Etwaige Entgelte für sonstige Leistungen ergeben sich aus dem Preisblatt „Sonstige Leistungen“ und sind auf www.swhl.de veröffentlicht.

5 Vertragslaufzeit/Kündigungsfrist

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer und kann von den Parteien mit einer Frist von 4 Wochen in Textform gekündigt werden.

6 Unterbrechung bzw. Einstellung der Lieferung / Vorauszahlung / Vorkassensystem

6.1 Die Lieferantin ist zur Lieferunterbrechung durch den Netzbetreiber ohne vorherige Androhung berechtigt, wenn diese erforderlich ist, um einen pflichtwidrigen Energiebezug unter Umgehung oder Beeinflussung von Messeinrichtungen zu verhindern.

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere Zahlungsverzug, kann die Lieferantin die Belieferung vier Wochen nach Androhung und Übermittlung der Informationen gemäß § 41b Abs. 2 EnWG unterbrechen lassen und den Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV (für die Stromversorgung) mit der Unterbrechung beauftragen.

6.3 Der Unterbrechungsbeginn ist den Kund:innen acht Werktagen im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen.

6.4 Die Lieferantin wird die Belieferung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kund:innen die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben.

6.5 Die Lieferantin ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den konkreten Umständen Grund zu der Annahme besteht, dass die Kund:innen ihren Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Hierbei sind die Kund:innen ausdrücklich und in verständlicher Form zu informieren und mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorigen Abrechnungszeitraums oder dem Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kund:innen. Machen die Kund:innen glaubhaft, dass ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Lieferantin Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsteilung zu verrechnen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Lieferantin bei den Kund:innen einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

6.6 Die befristete Sonderregelung des § 118b EnWG (Bundesrat-Drucksache 663/22 vom 16.12.2022) bleibt von dieser Ziffer 6 unberührt.

7 Haftung und Entschädigung bei Netzstörungen / Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen / Kosten für Maßnahmen des Netzbetreibers

7.1 Die Lieferantin haftet nicht bei von ihr nicht verschuldeten Störungen des Netzbetriebs und des Netzanschlusses. Die Kund:innen können diese Ansprüche gegenüber dem für die Störung Verantwortlichen geltend machen. Die Lieferantin wird den Kund:innen auf Ver-

langen unverzüglich über die Störungsursachen Auskunft geben, wenn ihr dies möglich ist.

7.2 Die Lieferantin haftet im Übrigen für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Lieferantin haftet auch für sonstige Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner:innen regelmäßig vertrauen dürfen), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertrags vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7.3 Die Lieferantin kann einen Anspruch auf Schadensersatz (z. B. Mahnkosten bei Verzug) für strukturell vergleichbare Fälle pauschalieren, soweit die Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht überschreitet. Den Kund:innen steht der Nachweis keines oder eines wesentlich geringeren Schadens offen.

7.4 Soweit der Lieferantin für berechtigte Maßnahmen des Netzbetreibers, welche den Anschluss der Kund:innen betreffen (z. B. Sperrungen, Wiederinbetriebnahmen), Kosten entstehen, werden diese den Kund:innen weiterbelastet. Weitergehende Ansprüche der Lieferantin bleiben unberührt.

7.5 Machen die Kund:innen falsche Angaben (z. B. über die Art der Messeinrichtung oder den Vorjahresverbrauch), ist die Lieferantin berechtigt, ihnen die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

8 Lieferantenwechsel/Umzug

8.1 Die Lieferantin gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Wechsel der Lieferantin.

8.2 Die Kund:innen haben die Lieferantin über Änderungen ihrer Daten (z. B. Rechnungsanschrift, Zählernummer, Bankverbindung, E-Mail-Adresse) unverzüglich zu informieren. Die Kund:innen haben der Lieferantin insbesondere jeden Auszug mit einer Frist von einem Monat vor dem Auszugstermin unter Angabe der neuen Rechnungsanschrift in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung der Kund:innen verspätet oder gar nicht, haften sie gegenüber der Lieferantin für den nach ihrem Auszug erfolgten Energiebezug Dritter.

8.3 Wenn ein Umzug der Kund:innen mit einem Netzgebietswechsel verbunden ist, endet der Vertrag zum Auszug. Die Haftung nach Ziffer 8.2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Bei einem Umzug innerhalb eines Netzgebiets wird die Belieferung der Kund:innen an der neuen Abnahmestelle fortgesetzt, wenn die Kund:innen dort nach dem Einzug ebenfalls Anschlussnutzer:innen werden. Dazu teilen die Kund:innen der Lieferantin auch das Einzugsdatum sowie ihre zukünftige Anschrift oder die Identifikationsnummer ihrer zukünftigen Entnahmestelle mit. Die Lieferantin ist zur Weiterbelieferung der Kund:innen an der neuen Abnahmestelle erst einen Monat ab Kenntnis der vorgenannten Daten verpflichtet, es sei denn, ein Lieferbeginn ist vorher möglich. Die Kund:innen können den Vertrag bei einem Umzug innerhalb eines Netzgebiets zudem unter Angabe der Daten gemäß Satz 4 außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder einem späteren Zeitpunkt kündigen. Die Lieferantin kann die Kündigung abwenden, indem sie den Kund:innen binnen zwei Wochen nach deren Erhalt in Textform eine Fortsetzung des Vertrags am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Bedingungen anbietet.

9 Rechte der Kund:innen im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

9.1 Verbraucher:innen im Sinne von § 13 BGB können Beschwerden nach § 111a EnWG an die Stadtwerke Lübeck Energie GmbH, Verbraucherbeschwerden, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck, E-Mail: verbraucherbeschwerde@swhl.de, richten. Wird einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, können Verbraucher:innen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG (zu dessen Teilnahme die Lieferantin verpflichtet ist) hier beantragen: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Mo. – Do. 10 – 12 und 14 – 16 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Website: www.schlichtungsstelle-energie.de.

9.2 Allgemeine Informationen zu Rechten von Verbraucher:innen sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 0228-141516 (Mo. – Fr. 8 – 20 Uhr), Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

10 Informationen und Schlussbestimmungen

10.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim Netzbetreiber bzw. beim Messstellenbetreiber erhältlich. Vertragsinformationen einschließlich der Identifikationsnummer der Entnahmestelle, des Vertragsbeginns, der Vertragsdauer sowie der Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung des Vertrags sind, soweit sie sich nicht bereits aus dem Vertrag ergeben, bei der Lieferantin erhältlich.

10.2 Informationen über aktuelle Produkte und Preise sowie etwaige gebündelte Produkte oder Leistungen sind bei der Lieferantin, Informationen zu Energieberatungen, Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen auf www.dena.de, www.energieagenturen.de und www.verbraucherzentrale.de erhältlich.

10.3 Die Lieferantin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähige Dritte zu übertragen. Die Übertragung ist den Kund:innen rechtzeitig vorher mitzuteilen. Sind die Kund:innen mit der Übertragung des Vertrags nicht einverstanden, haben sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf werden die Kund:innen von der Lieferantin in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.4 Für den Fall, dass sich die dem Vertrag zugrunde liegenden Umstände, Gesetze oder Verordnungen, Rechtsprechung oder behördliche Praxis (z. B. Festlegungen der Regulierungsbehörden) nach Vertragsabschluss ändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, behält sich die Lieferantin eine einseitige Anpassung des Vertrags vor (§ 41 Abs. 5 Satz 1 EnWG), soweit der Lieferantin unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Im Falle einer Veränderung zugunsten der Kund:innen ist die Lieferantin zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Die Lieferantin wird den Kund:innen eine solche Anpassung unter Beachtung der Vorgaben von

§ 41 Abs. 5 EnWG einen Monat vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Kund:innen sind sodann bis zum Inkrafttreten der Änderungen berechtigt, den Vertrag fristlos zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Kund:innen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Anpassungsrecht nach dieser Ziffer gilt nicht für den vereinbarten Preis.

10.5 Vereinbarter Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Lübeck.

Datenschutz

Kontaktdaten: Datenschutzrechtlich Verantwortliche ist die Lieferantin (Anschrift und Kontaktdaten siehe Ziffer 9.1). Die/Der Datenschutzbeauftragte der Lieferantin ist unter vorstehenden Kontaktdaten und unter dsb-energie@swhl.de erreichbar.

Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage: Die Belieferung setzt vertraglich voraus, dass die Kund:innen der Lieferantin personenbezogene Daten („Daten“) übermitteln. Die Lieferantin verarbeitet diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und -erfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzugs) oder Verbrauchsanalysen für die Kund:innen auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO). Die Lieferantin verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Das berechtigte Interesse liegt dabei – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – in der Vermeidung eines Forderungsausfalls der Lieferantin oder Dritter sowie in der Übermittlung von Produktinformationen an die Kund:innen.

Datenkategorien: Die Lieferantin verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (z. B. Name und Adresse), Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbrauchsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

Drittempfänger:innen: Daten werden nur zur Vertragserfüllung an Dritte weitergegeben, etwa an den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber. Daten dürfen ferner – auch vor Vertragsschluss – unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunftfeien – beispielsweise die SCHUFA – zur Vermeidung von Forderungsausfällen der Lieferantin oder Dritter übermittelt werden, z. B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen der Lieferantin, mit denen sich die Kund:innen in Verzug befinden. Die Auskunftfeien speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartner:innen im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunftfeien angeschlossenen Vertragspartner:innen ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftfeien kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Die Kund:innen können von der Auskunftfeien Informationen zu den über sie gespeicherten Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfänger:innen übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist: Abtretungsempfänger:innen, Auskunftfeien, Inkassounternehmen, Drittschuldner:innen, Einwohnermeldeämter, Gerichtsvollzieher:innen, Gerichte, Rechtsanwälte:innen.

Produktinformationen: Die Lieferantin nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) Daten, um den Kund:innen auf postalischem oder – unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG – elektronischem Wege Informationen über sonstige Leistungen der Lieferantin zukommen zu lassen.

Datenspeicherungsdauer: Die Lieferantin löscht die Daten unverzüglich, wenn sie hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn sie die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

Widerspruchsrechte der Kund:innen: Die Kund:innen können der Datenverarbeitung zu dem unter „Produktinformationen“ genannten Zweck jederzeit gegenüber der Lieferantin widersprechen. Den Kund:innen steht unabhängig davon ein Widerspruchsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i. V. m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu.

Sonstige Rechte der Kund:innen: Den Kund:innen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere nach Maßgabe der DS-GVO) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem können sich die Kund:innen bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der sie betreffenden Daten beschweren. Die Anschrift der für die Lieferantin zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Fax: 0431 988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

Übersicht Preise für sonstige Leistungen gültig ab 1. April 2024

LEISTUNGEN		
Zwischenrechnung	je Rechnung	8,50 €
Ratenpläne ¹	je Ratenplan	15,00 €
Bearbeitungskosten einer Rücklastschrift	Weitergabe der Kosten des Geldinstituts	
Alle Preise sind Bruttopreise inkl. der jeweils gültigen USt., es sei denn, es gibt abweichende Kennzeichnungen. Zwangsausbau, Zählereinbau nach Zwangsausbau und/oder Zählerprüfung werden nach Aufwand abgerechnet.		
¹ Details und Voraussetzungen werden in dem entsprechenden Zusatzvertrag geregelt.		

Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher:innen nach § 13 BGB)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Lübeck Energie GmbH, 23533 Lübeck, Telefon: 0451 888-0, Service-Line: 0800 0230 230 (kostenlos), Fax: 0451 888-1010, E-Mail: kundenservice@swhl.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online auf unserer Website unter www.swhl.de über die Schaltfläche „Vertrag widerrufen“ ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website (www.swhl.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlungen Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas/Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Stadtwerke Lübeck Energie GmbH, 23533 Lübeck, Fax: 0451 888-1010,
E-Mail: kundenservice@swhl.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren* / die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

Bestellt am* / Erhalten am*:

Name Verbraucher:innen:

Anschrift Verbraucher:innen:

Unterschrift Verbraucher:innen (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

*Unzutreffendes streichen.

Stadtwerke Lübeck Energie GmbH

Oktober 2025